

**K O P I E**



**lÜbbert** | rechtsanwälte partnerschaft mbb | Wallstraße 15 | 79098 Freiburg

## **Einwurf-Einschreiben**

Herrn  
Sebastian Czaja  
c/o Landesgeschäftsstelle der FDP  
Dorotheenstraße 56  
10117 Berlin

**vorab per Telefax 030/27895917**

6. September 2017 fh

Unser Zeichen: 471/2017/6

## **Öko-Institut e.V. / Czaja wegen Unterlassung**

Sehr geehrter Herr Czaja,

wir zeigen an, dass wir die rechtlichen Interessen des Öko-Institut e.V., Merzhauser Straße 173, 79100 Freiburg, vertreten. Der Gegenstand unserer Mandatierung sollte Ihnen bereits bewusst sein. Das Öko-Institut hat Sie deswegen bereits per Mail vom 29.08.2017 kontaktiert. Es geht um die von Ihnen zur Begründung zum Volksentscheid über den Weiterbetrieb des Flughafens Berlin-Tegel aufgestellte Behauptung, ein Gutachten des Öko-Instituts aus dem Jahr 2006 habe die Kosten für die für den Weiterbetrieb des Flughafens Tegel erforderlichen Schallschutzmaßnahmen mit rund EUR 108.000.000,00 ermittelt. Wörtlich formulieren Sie in der Begründung des Volksentscheids auf Seite 16 wie folgt:

„Ein Gutachten des öko-Instituts aus dem Jahr 2006 hat hierfür Kosten von rund EUR 108.000.000,00 ermittelt.“

Diese Behauptung ist objektiv unrichtig. In der von meinem Mandanten veröffentlichten Dokumentation „Kostenfolge der Novelle des Gesetzes

**Rainer Beeretz**  
Fachanwalt für Medizinrecht  
**Dr. Sascha Berst-Frediani**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Medizinrecht  
**Manuela Büchler**  
Fachwältin für Familienrecht  
**Jörg Düsselberg**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
**Dr. Eberhard Haaf**  
Fachanwalt für Handels-  
und Gesellschaftsrecht  
**Volker Haaf**  
Fachanwalt für Handels-  
und Gesellschaftsrecht  
**Dr. Dirk Liebold**  
Fachanwalt für Medizinrecht  
**Dr. Hartmut Lübbert (bis 2010)**

Wallstraße 15  
79098 Freiburg

Telefon (0761) 28 28 50  
Telefax (0761) 2 34 00  
E-Mail mail@raeluebbert.de  
Internet www.raeluebbert.de

Sitz der Partnerschaft: Freiburg  
Registergericht: Amtsgericht Freiburg  
Partnerschafts-Registernummer:  
700210

LG-Fach: 55  
AG-Fach: 13

In Kooperation mit  
**Mutz & Bienger Partnerschaft**  
Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungsgesellschaft  
Heinrich-von-Stephan-Straße 5  
79100 Freiburg

IBAN/Geschäftskonto  
DE34 6805 0101 0010 0143 92

IBAN/Anderkonto  
DE92 6805 0101 0012 1905 13

BIC  
FRSPDE66XXX

**fachanwälte**

zum Schutz gegen Fluglärm“ vom Februar 2005 (nicht 2006), auf die Sie sich vermutlich beziehen, wurden die Kosten für Schallschutzmaßnahmen am Flughafen Tegel gerade nicht ermittelt. Während es für die Flughäfen, deren Weiterbetrieb im Jahr 2005 zu erwarten war (u.a. Berlin BBI, Bremen, Dresden etc.) Kostenschätzungen enthält, die von allen Mitgliedern der damaligen Expertenkommission gemeinsam getragen wurden, ging das Gremium im Hinblick auf den Flughafen Tegel von einer Stilllegung aus, so dass es einer Bewertung der Kostenfolge der Novelle des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in Bezug auf den Flughafen Berlin-Tegel schlechterdings nicht bedurfte. Wir zitieren Seite 4 des Gutachtens:

„Für den Flughafen Berlin-Tegel (TXL) ist mit keinen Kosten infolge des FlugLSG-E zu rechnen, denn die Planungen auf Bundes- und Landesebene gehen nach der Erweiterung und Eröffnung von BBI davon aus, dass TXL geschlossen wird.“

Auf Seite 36 des Berichts wird dann lediglich eine von *einem Mitglied* des damaligen Expertengremiums, des ADV (Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflugketten), vorgenommene Schätzung zitiert, die die Kosten der Anwendung des FlugLSG-E für Berlin-Tegel mit etwa EUR 109.000.000,00 beziffert hat. In Fußnote 32 stellt das Öko-Institut hierzu klar:

„Die Arbeitsgruppe war aus zeitlichen Gründen nicht in der Lage, diese Berechnung der ADV auf Plausibilität zu prüfen.“

Es ist damit gerade *nicht* richtig, dass ein Gutachten des Öko-Instituts die Kosten für Lärmschutzmaßnahmen am Flughafen Berlin-Tegel mit rund EUR 108.000.000,00 ermittelt habe. Das Öko-Institut gibt lediglich eine Kostenschätzung des ADV wieder und weist *ausdrücklich* darauf hin, dass weder das Öko-Institut noch die anderen Mitglieder des Expertengremiums sich diese Zahl zu eigen machen können, weil keine Möglichkeit bestand, sie auf Plausibilität zu überprüfen.

Damit ist aber die Kernaussage Ihrer Äußerung zum Gutachten des Öko-Instituts fehlerhaft. Weder wurden hier Kosten „ermittelt“, also in einer nachvollziehbaren und verlässlichen Form kalkuliert, noch ist die Schätzung der Kosten, die in dem Gutachten wiedergegeben wird, *inhaltlich* in irgendeiner Form dem Öko-Institut zuzurechnen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unterliegt die Wiedergabe von Zitaten besonders strenger Überprüfung. In der Grundlagenentscheidung „Böll/Walden“ (NJW 1980, 2072) hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt,

dass Zitate stets *richtig* wiedergegeben werden müssen, insbesondere auch nicht durch Weglassungen verfälscht werden dürfen. Wird vom Zitierenden eine mehrdeutige Äußerung interpretiert, ist dies deutlich zu machen. Die Interpretation selbst darf dagegen nicht als Zitat ausgegeben werden.

Umgekehrt ist das Unterstellen einer nicht getanen Äußerung stets unzulässig, denn es beeinträchtigt den vom Einzelnen selbst zu definierenden sozialen Geltungsanspruch.

Was die Richtigkeit des Zitats angeht, kommt es im Übrigen nicht auf den Durchschnittsleser an, sondern auf die materielle Richtigkeit. Ein Zitat kann insbesondere dadurch verfälscht werden, dass Teile der Äußerung ohne den Zusammenhang wiedergegeben werden, in dem die zitierte Passage stand.

Der von uns vertretene Verein betreibt eines der führenden privaten Institute zur Erforschung ökologischer Zusammenhänge. Eine Stellungnahme des Öko-Instituts zu entsprechenden Sachfragen hat sowohl in der Öffentlichkeit als auch in Expertenkreisen maßgebliches Gewicht. Umso entscheidender ist, dass Zitate des Instituts richtig wiedergegeben werden, um die Meinungsbildung in der Öffentlichkeit nicht unsachlich zu beeinflussen und den Geltungsanspruch und die Seriosität des Instituts nicht zu beeinträchtigen.

Wir haben Sie daher aufzufordern, die oben genannte Äußerung zu einer durch das Öko-Institut vorgenommenen Kostenermittlung künftig zu unterlassen. Zur Sicherung dieses Anspruchs müssen wir Sie auffordern, die beiliegende strafbewehrte Unterlassungserklärung zu unterzeichnen und uns diese unverzüglich, spätestens jedoch bis zum

**09.09.2017**

– gerne per Fax – zurückzusenden. Nur durch die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe im Falle der Wiederholung der von uns beanstandeten Äußerung wird die durch die Erstbegehung indizierte Wiederholungsgefahr ausgeräumt.

Die Verwendung des Fehlzitats wäre im Übrigen vermeidbar gewesen. Hierzu hätte es genügt, die in der von Ihnen verantworteten Begründung zum Volksentscheid zitierte Studie sachlich neutral und aufmerksam zu lesen. Wir müssen daher davon

ausgehen, dass Sie das Fehlzitat verschuldet haben und sich deswegen gegenüber unserer Mandantin schadenersatzpflichtig gemacht haben. Zum Schadenersatzanspruch gehören insbesondere auch die hier entstandenen Kosten, die Sie zu erstatten haben. Wir haben eine entsprechende Kostenübernahmepflicht bereits zum Teil der Unterlassungserklärung gemacht, weisen aber darauf hin, dass die Verpflichtung zur Übernahme der hier entstandenen Kosten von der Frage der Beseitigung der Wiederholungsgefahr unabhängig zu beurteilen ist. Sie können also die Unterlassungserklärung auch in der Weise abgeben, dass Sie den entsprechenden Passus streichen. In diesem Fall müssen Sie allerdings damit rechnen, dass wir die hier entstandenen Schadenersatzansprüche gerichtlich geltend machen.

Von der Pflicht zur Abgabe der Unterlassungserklärung und zur Zahlung von Schadenersatz werden Sie durch Ihren Abgeordnetenstatus im Übrigen nicht entbunden. Zwar genießen Sie als Mitglied des Abgeordnetenhauses grundsätzlich Indemnität. Dies gilt jedoch nur für Äußerungen, die Sie im Zusammenhang mit der Ausübung Ihres Mandats, insbesondere im Abgeordnetenhaus und seinen Gremien, unternommen haben. Bei Ihrer Initiative zum Volksentscheid handeln Sie jedoch gerade nicht in Ausübung des Mandats, sondern machen von einem Jedermannsrecht Gebrauch. Die in diesem Zusammenhang von Ihnen verbreiteten Äußerungen müssen daher den gleichen Maßstäben genügen, wie Äußerungen von Nichtabgeordneten.

Aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit der Angelegenheit kommt eine Fristverlängerung nicht in Betracht.

Mit freundlichem Gruß

(Dr. Berst-Frediani)  
Rechtsanwalt